



GZ: ABT13-379777/2024-7

Graz, am 30.04.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Wasserverband  
Vulkanland, 8350 Fehring, Bahnhofstraße 20b,  
Überprüfungsverfahren, Nitratbelastung Brunnen Mureck,  
Errichtung einer Grundwasseranreicherung, Kundmachung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 24.10.2024 hat die JR-AquaConSol, im Auftrag des Wasserverbandes Vulkanland, die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 18.01.2023, GZ: ABT13-655191/2022-12, wasserrechtlich bewilligten Errichtung einer Grundwasseranreicherung angezeigt.

Desweiteren wurde mit Schreiben vom 08.01.2025 die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung eine UV-Desinfektionsanlage im Wasserwerk Mureck, mit einer Durchflussmenge von 2x30 l/s beantragt.

Nunmehr beantragt der Wasserverband Vulkanland den Betrieb der für die Grundwasseranreicherung notwendigen Entnahmebrunnen EB1 auf Gst. Nr. 2123, und EB2 auf Gst. Nr. 2121, KG Eichfeld, mit einer maximalen Dauerentnahmemenge von in Summe 1728 m<sup>3</sup>/d bzw. 20 l/s an beiden Brunnen sowie die variable Versickerung der entnommenen Wässer an den Versickerungsbrunnen VB1, VB2 und VB3, alle auf GSt. Nr. 2276, KG Eichfeld.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 27.05.2025,**

mit dem Zusammentritt **im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Mureck, Hauptplatz 30, 8480 Mureck,**

**um 10:00 Uhr**

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 10, 12, 21, 32, 56, 99, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiter** ist Herr Christoph Stolz

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist Herr DI Wolfgang Schitter

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger** ist Mag. Peter Reichl

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

**Christoph Stolz**  
(elektronisch gefertigt)